

## BEKANNTGABE DER GRENZWERTE FÜR DAS JAHR 2024 GEMÄSS §§ 11 UND 12 VERTEILUNGSMASSTAB DER KZVLB

Der Vorstand der KZV Land Brandenburg hat sich mit der Entwicklung der Abrechnungen des Kalenderjahres 2023 und hier insbesondere mit den durchschnittlich abgerechneten Punktwerten der im Land Brandenburg gebildeten Zahnarztgruppen (Zahnärzte, Oralchirurgen und Mund- Kiefer und Gesichtschirurgen) befasst.

Auch im vergangenen Jahr haben sich keine gravierenden Änderungen für die im Land Brandenburg gebildeten Zahnarztgruppen im Vergleich zu den Vorjahren ergeben. Die bisherigen Grenzwerte tragen auch weiterhin dem Solidarcharakter Rechnung.

Der Vorstand hat insofern nachfolgende Grenzwerte für das Jahr 2024 beschlossen:

Gebiet	Grenzwert in Punkten je Fall
Zahnärzte	68
Oralchirurgen	125
Mund- Kiefer- und Gesichtschirurgen	125

Damit ergeben sich für die Vertragszahnärzte im Land Brandenburg im Vergleich zu den Vorjahren keine Veränderungen.

Bis zu dem sich aus o. g. Tabelle ergebenden Gesamtgrenzwert (geschützte durchschnittliche Punktmenge je Fall und Quartal) werden die **Leistungen mit den vereinbarten Punktwerten bzw. mit dem auf der Grundlage von § 85 Abs. 4 SGB V vom Vorstand der KZV Land Brandenburg festgelegten Verteilungspunktwert vergütet.**

Überschreiten die durchschnittlichen Fallwerte eines Zahnarztes (Gesamtpunkte des Jahres durch Gesamtfallzahl) die jeweiligen Grenzwerte, **besteht oberhalb der Grenzwerte (Punktmenge) kein Anspruch auf Vergütung aller abgerechneten Punktzahlen.**

Für die über die jeweiligen Grenzwerte (Punktmenge je Fall) hinausgehenden Punkte besteht ein Anspruch nur in der Höhe, wie die Restvergütung dies je Krankenkasse bzw. Krankenkassenart zulässt. Das Verfahren zur Ermittlung der Restvergütung ist in § 12 Abs. 3 Verteilungsmaßstab der KZVLB geregelt.

Bei der Ermittlung des individuellen Grenzwertes nach § 11 Abs. 9 und 10 des Verteilungsmaßstabs der KZV Land Brandenburg erfolgt die Zuordnung zur jeweiligen Fallzahlgruppe unter Berücksichtigung der angestellten Zahnärzte, Assistenten bzw. nach der Zahl der gleichberechtigten zahnärztlichen Behandler (§ 15 des Verteilungsmaßstabes der KZV Land Brandenburg).

Die abgerechneten Fälle werden insofern durch die Zahl der Behandler geteilt, wobei die Zahl der Behandler bei der Beschäftigung eines Entlastungs-, Ausbildungs- oder Weiterbildungsassistenten in Vollzeit um 0,25 und bei einer Halbtagsbeschäftigung um 0,125 erhöht wird.

Bei Angestellten ist die Erhöhung der Anzahl der Behandler abhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit. Die Anzahl der Behandler erhöht sich bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von

- ≥ 36 Stunden um den Faktor 1,0
- ≥ 30 bis < 36 Stunden um den Faktor 0,75
- ≥ 18 bis < 30 Stunden um den Faktor 0,5
- ≥ 10 bis < 18 Stunden um den Faktor 0,25.

Eine wöchentliche Arbeitszeit des angestellten Zahnarztes unter 10 Stunden führt nicht zu einer Faktorerhöhung.

Für Rückfragen steht Ihnen der Vorstand der KZV Land Brandenburg sowie Frau Isensee-Werth (Tel.: 0331 2977-412) gern zur Verfügung.

*Marion Isensee-Werth 0331 2977-412, [marion.isensee-werth@kzvlb.de](mailto:marion.isensee-werth@kzvlb.de)*